

Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige, dazu gehören:

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH)
- Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer
- Arbeitsgemeinschaften der PGH
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG)
- Kollegien der Rechtsanwälte
- Kommissionshändler
- private Handwerker und Gewerbetreibende
- sonstige Genossenschaften, private Betriebe sowie selbständig und freiberuflich Tätige, die Steuern vom Gewinn bzw. Einkommen zu entrichten haben.

Dazu gehören nicht:

- Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK)
- Baumschul-, Winzer- und Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauemhilfe (VdgB).

c) Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, dazu gehören:

- Einrichtungen zur Religionsausübung (z. B. Kirchen, Gemeindehäuser)
- Klöster

- Verwaltungseinrichtungen
- Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen
- Wohngrundstücke und Hospize
- Erholungseinrichtungen
- Gesundheits-, Alters-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen
- Friedhöfe
- Betriebe mit gewerblichem Charakter (z. B. Verlage, Redaktionen, Versandstellen)

(3) Die in Abs. 2 Buchstaben a und b aufgeführten Handelsorgane gehören nur insoweit zu den genannten Abnehmerbereichen, als sie Erzeugnisse beziehen, die nicht zum Absatz im Rahmen der von ihnen ausgeübten Großhandelstätigkeit bestimmt sind.

§3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1975

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister